

Anlage zum Beschluss Nr. 25 /2007

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 S.226), der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S.154) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Schöneberg in der Sitzung am 08.11.2007 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Schöneberg und Neu Galow und der Trauerhalle in Schöneberg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Trauerhallen erfolgt.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren gemäß § 4 und 5 werden für volle Monate erhoben.
- (4) Bei Inanspruchnahme der Nutzung bis zum 15. des Monats beginnt die Nutzung somit rückwirkend am 1. des Monats.
- (5) Bei Inanspruchnahme der Nutzung nach dem 15. des Monats beginnt die Nutzung somit am 1. des Folgemonats.

§ 4 Grabstellengebühren

- (1) Die Gebühren betragen für Grabstellen auf dem Friedhof in Schöneberg und Neu Galow:
 - a) Wahlgrabstelle je Grab für 20 Jahre 310,00 € / Grabstelle
 - a a) Doppelgrab 697,50 € / Doppelgrab
 - b) Urnengrabstelle wird mit einer Wahlgrabstelle gleichgesetzt 310,00 € / Urnengrabstelle

- | | | | |
|------|----|--|----------------------|
| | c) | Aufbettung bis maximal 4 Urnen auf ein bestelltes Grab für 20 Jahre | 77,50 € / Aufbettung |
| Jahr | d) | Nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren besteht ein Nachkaufsrecht von weiteren Jahren | 15,50 € /Grab und |
| | e) | Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage für 20 Jahre | 124,00 € / Urnengrab |
- (2) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

- | | | | |
|------|-----|--|-----------------------|
| Jahr | (1) | Die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung auf den Friedhöfen in Schöneberg und Neu Galow betragen | 9,50 € /Grabstelle u. |
|------|-----|--|-----------------------|

**§ 6
Trauerhallengebühr**

- | | | | |
|--|-----|---|----------------------|
| | (1) | Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle in Schöneberg betragen | 54,50 € / Trauerfall |
|--|-----|---|----------------------|

**§ 7
Sonderleistungen**

- | | | |
|--|-----|--|
| | (1) | In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. |
|--|-----|--|

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Pinnow, den

.....
Detlef Krause
Amtdirektor